



Richtlinien

der Stadt Blieskastel zur Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Vereine der Stadt Blieskastel

I Zielsetzung

Die Stadt Blieskastel hat das Ziel, die ortsansässigen Vereine, Organisationen, Gruppen und Initiativen (im weiteren Verlauf Antragssteller genannt), die im Vereinsregister der Stadt Blieskastel verzeichnet sind, zu unterstützen. Dabei versteht sich die Stadt Blieskastel als Ansprechpartner und Berater der Antragsteller. Zuschüsse sowie die Bereitstellung städtischer Einrichtungen nach diesen Vorgaben sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Politische Vereinigungen und Parteien sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

II Gegenstand der Förderung

Die Stadt Blieskastel gewährt Förderungen auf Antrag sowie nach den gefassten Beschlüssen/ Gesetzen und rechtlichen Grundlagen.

III Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigte zur Erlangung von Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind alle rechtsfähigen ortsansässigen Vereine, Organisationen, Gruppen und Initiativen, die ihren Sitz in Blieskastel haben und deren Vereinsarbeit überwiegend im Stadtgebiet von Blieskastel liegt.

2. Gefördert werden grundsätzlich Antragsteller mit sportlicher und gesundheitsfördernder Zielsetzung sowie Antragsteller mit kulturtreibender und/ oder freizeitgestalterischer Zielsetzung.

IV Förderungsvoraussetzungen

Eine zweckgebundene Förderung kann gewährt werden, wenn:

1. der Antragsteller den Nachweis über die Registrierung im städtischen Vereinsregister mit Adresse, 1. Vorsitzenden und Bankverbindung führen kann,
2. eine angemessene Mit-Finanzierung durch den Antragssteller selbst oder durch andere natürliche oder juristische Personen sichergestellt wird,
3. die Maßnahme/ das Projekt noch nicht begonnen hat,
4. ein öffentliches, also städtisches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht.

V Art, Umfang und Höhe der Förderung bzw. Zuschüsse

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Investitionszuschüsse

Zu Baumaßnahmen bzw. Renovierungen für investive Maßnahmen des Antragstellers in dessen immobilien Vereinsvermögen (insbesondere Baumaßnahmen zur Instandhaltung, Erweiterung und Renovierung) kann die Stadt Blieskastel dem Antragsteller auf Antrag eine Förderung in Höhe von maximal 50 % der nachgewiesenen Kosten gewähren. Vorrangig sind Zuschüsse vom Bund, vom Land und/ oder vom Landkreis in Anspruch zu nehmen. Die Höchstförderungssumme einer beantragten und baulich in sich geschlossenen Maßnahme beträgt 5.000 € pro Jahr.

2. Zuschüsse zur Jugendförderung

Die Stadt Blieskastel gewährt Jahreszuschüsse in Form von Jugendförderung an die Vereine. Als förderfähig definiert sind Kinder und Jugendliche als Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Hierzu müssen die Vereine bis zum 1. September des jeweiligen Förderjahres die Anzahl ihrer aktiven Kinder und Jugendlichen melden, die am Vereinstraining teilnehmen. Hierzu ist die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister der Stadt Blieskastel obligatorisch.

Jedem Verein, der aktiv Jugendarbeit betreibt, wird pro Kind/ Jugendlichen pro Jahr ein Festbetrag ausgezahlt. ^{*1}

^{*1} Nach Erhebung der Anzahl der aktiven Kinder und Jugendlichen pro Verein wird in Abstimmung mit dem Verwaltungsbudget ein Betrag festgelegt.

3. Sonderzuschüsse

3.1 Bei dringend notwendigen Beschaffungen, die für den förderungswürdigen Antragsteller eine Härte bedeuten würden, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag Sonderzuschüsse gewährt werden, wie z. B. für die Beschaffung von Sportgeräten oder Instrumenten. Hier werden auf Antrag 25% Zuschuss gewährt. Bei der Nutzung des Gerätes im Schulsport, werden nochmals 25% vom Schuletat gefördert.

3.2 Sonderzuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller die Notwendigkeit der Zuschussgewährung nachweist (z.B. durch Vorlegen der Kassenbücher).

4. Zuschüsse für Schwimmvereine

Die Stadt Blieskastel fördert auf Antrag das Jugendtraining der ortsansässigen Schwimmvereine mit 70% des eingereichten Nettobetrages aufgerundet auf die volle Hundert. Der eingereichte Nettobetrag setzt sich aus den Eintrittsgeldern der Kinder und Jugendlichen zusammen.

Die Antragstellung für Schwimmvereine ist vierteljährlich, immer nach Quartalsende. Die Auszahlung erfolgt nicht vor Genehmigung des städtischen Haushaltes.

Anträge sollen möglichst in digitaler Form über die städtische Homepage eingereicht werden. Formlose Anträge (ohne vorgegebenes Formular oder mündliche Anfragen) werden nicht bearbeitet.

Sobald ein Antrag eingegangen ist, erfolgt eine Mitteilung von der Stadt Blieskastel an den Antragsteller.

Die Bewertung erfolgt durch diese Richtlinie.

5. Zuwendungen zu Jubiläen

Die Stadt Blieskastel gewährt auf Antrag Jubiläumszuwendungen in Höhe von jeweils 100 € für das

- 25- jährige Jubiläum,
- 50- jährige Jubiläum,
- 75- jährige Jubiläum,
- 100- jährige Jubiläum
- und für jede weiteren 25 Jahre.

Voraussetzung hierfür ist eine öffentliche Veranstaltung des bezuschussten Antragsstellers sowie die Abgabe einer Empfangsbestätigung.

Anträge sollen möglichst in digitaler Form über die städtische Homepage eingereicht werden. Formlose Anträge (ohne vorgegebenes Formular oder mündliche Anfragen) werden nicht bearbeitet.

VI Antrags- und Bewilligungsverfahren, Auszahlung der Förderung

1. Antragsverfahren

1.1 Anträge sollen möglichst in digitaler Form über die städtische Homepage eingereicht werden. Formlose Anträge (ohne vorgegebenes Formular oder mündliche Anfragen) werden nicht bearbeitet.

1.2 Die Stadt Blieskastel weist jährlich in den Blieskasteler Nachrichten sowie auf der Homepage der Stadt Blieskastel auf die Fördermöglichkeiten hin.

1.3 Sobald ein Antrag eingeht, muss eine Mitteilung von der Stadt Blieskastel an den Antragsteller erfolgen, dass der Antrag eingegangen ist und bearbeitet wird. Die Mitteilung erfolgt in schriftlicher Form innerhalb von vier Wochen.

Nur bei investiven Maßnahmen und Sonderzuschüssen zu beachten

1.4 Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist die formgebundene Beantragung in schriftlicher Form und Beantragung bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres.

1.5 Die Förderung muss sich dabei auf das dem Antragsjahr folgende Kalenderjahr beziehen.

2. Bewilligungsverfahren

2.1 Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid gemäß der Richtlinie der Stadt Blieskastel für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Vereine der Stadt Blieskastel durch die Stadt Blieskastel.

2.2 Die Bewilligung der investiven Maßnahmen erfolgt nach vorheriger Beratung der Mitglieder des Ausschusses für Bürgerdienste.

3. Auszahlung der Zuwendung

3.1 Unbarer Zahlungsverkehr.

3.2 Erst nach Genehmigung des Haushaltes.

3.3 Die Auszahlung erfolgt ab dem 4. Quartal.

3.4 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

3.5 Eine Verrechnung der Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid mit Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Blieskastel ist nicht möglich.

VII Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

Nur bei investiven Maßnahmen und Sonderzuschüssen zu beachten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Blieskastel unverzüglich anzuzeigen, wenn

1. bekannt wird, dass die veranschlagten Gesamtausgaben für die Maßnahme, für die die Zuwendung gewährt wurde, geringer ausfallen,
2. andere Deckungsmittel sich erhöhen oder neu hinzukommen,
3. sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
4. gegen ihn ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet wird.

VIII Verwendungsnachweise

Nur bei investiven Maßnahmen und Sonderzuschüssen zu beachten

1. Für die Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen.
2. Der Verwendungsnachweis muss einen kurzen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis der aufgewendeten und eingesetzten Mittel enthalten.
3. Der Verwendungsnachweis muss in der Regel drei Monate nach Durchführung der Maßnahme einschließlich der Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) bei der Stadt Blieskastel, die für den Erlass des Bescheides zuständig war, vorgelegt werden. Nach dem Einscannen der Originalbelege gehen diese wieder an den Antragsteller zurück.
4. Zum Zwecke der Prüfung der Verwendungsnachweise kann die Stadt Blieskastel in alle, für die Prüfung notwendigen Geschäfts-/ Buchführungsunterlagen des Zuwendungsempfängers Einsicht nehmen.
5. Der Zuwendungsempfänger hat alle mit der Zuwendung in Verbindung stehenden Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht durch andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

IX Rückforderung

Nur bei investiven Maßnahmen und Sonderzuschüssen zu beachten

1. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise unwirksam wird.
2. Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,

- die Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn

- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet wird oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt sowie den Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

X Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und gilt erstmals für Zuwendungsmaßnahmen im Doppelhaushaltsjahr 2021/ 2022. Die Förderung der Sportplätze bleibt davon unberührt.